

Verfügungssammlung **im Zivilprozess**

Stand: 09.2025

Hinweise:

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf die jeweilige Benennung der weiblichen und männlichen Beteiligten verzichtet, die männliche Bezeichnung soll für beide Geschlechter gelten.

Für alle Verfügungen hinsichtlich eines Urteils bzw. eines Vergleichs liegt ein Antrag auf vollstreckbare Ausfertigung vor.

Sollte in der Theorie bzw. Praxis kein Antrag auf vollstreckbare Ausfertigung vorliegen, entfällt der Verfügungspunkt ersatzlos.

Inhaltsverzeichnis

Schriftliches Vorverfahren	3
I: Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren (keine Auflagen für den Kläger).....	3
II: schriftliches VU	3
III: schriftlichen AU.....	3
Ladungsverfügungen.....	3
IV: Früher erster Termin/Güteverhandlung (keine Auflagen für den Kläger).....	4
V: Früher erster Termin/Güteverhandlung (keine Auflagen für den Kläger, mit p. E.)	4
VI: Haupttermin (mit Auflagen)	4
VIIa): Beweistermin – ohne Ladung des Zeugen/SV (mit p. E.)	5
VIIb): Beweistermin – nach Eingang des Zeugenvorschusses/SV-Vorschusses bzw. Verzichtserklärung	5
Verkündete Entscheidungen	5
VIII: streitiges Urteils.....	5
IX: Urteil gemäß § 495a ZPO/§ 313a ZPO	6
X: verkündetes VU gegen die beklagte Partei.....	6
XI: verkündetes VU gegen die klagende Partei.....	6
XII: 2. VU gegen die beklagte Partei	7
XIII: 2. VU gegen die klagende Partei	7
XIV: verkündetes AU	7
Vergleiche.....	7
XV: gerichtlicher Vergleich im Protokoll.....	7
XVI: gerichtlicher Vergleich im Protokoll (ohne Antrag auf vollstreckbare Ausfertigung).....	8
XVII: gerichtlicher Vergleich im Protokoll mit Widerrufsmöglichkeit	8
XVIII: gerichtlicher Vergleichsbeschluss.....	8
Sonstige Erledigungen und Beschlüsse.....	9
XIX: Klagerücknahme vor Beginn der mündlichen Verhandlung.....	9
XX: Klagerücknahme nach bzw. in der mündlichen Verhandlung	9
XXI: Beschluss nach § 91a ZPO bzw. § 269 ZPO bzw. § 346 ZPO bzw. § 700 ZPO	9
XXII: Arrestbeschluss (Arrest bewilligt)	9
XXIII: Beschluss – abgewiesener Arrestantrag.....	9

Schriftliches Vorverfahren

I: Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren (keine Auflagen für den Kläger)

Vfg.
1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an
a. Kläger bzw. Klägervertreter formlos
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
b. Beklagten ./.. ZU bzw. Beklagtenvertreter ./.. EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie mit
beglaubigter Abschrift der Klageschrift
2. WV zur richterlichen Frist
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Hinweis: Sollte dem Kläger Auflagen gemäß § 273 ZPO erteilt worden sein, ist auch ihm förmlich zuzustellen.

II: schriftliches VU

Vfg.
1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
a. Kläger ./.. ZU bzw. Klägervertreter ./.. EB
b. Beklagten ./.. ZU bzw. Beklagtenvertreter ./.. EB
2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise die Zustelldaten auf der Urschrift vermerken.
3. vollstreckbare Ausfertigung an den Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie
die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten
5. 1 Monat (Verfahrenserhebung, weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

III: schriftlichen AU

Vfg.
1. Je eine beglaubigte Abschrift des AU senden an:
a. Kläger ./.. ZU bzw. Klägervertreter ./.. EB
b. Beklagten ./.. ZU bzw. Beklagtenvertreter ./.. EB
2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise die Zustelldaten auf der Urschrift vermerken.
3. vollstreckbare Ausfertigung an den Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie
die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten, Verfahrenserhebung
5. 6 Wochen (weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Ladungsverfügungen

Die nachfolgenden Ladungsverfügungen stellen eine kleine Auswahl dar.

Regel: Eine Ladung erfolgt immer förmlich (EB bzw. ZU).

Ausnahmen: formlose Ladung

- Kläger zum f. e. T. beim AG, wenn dieser keine Auflagen hat (§ 497 I ZPO),
- Zeugen (§ 377 ZPO) und SV (§ 402 ZPO)

IV: Früher erster Termin/Güteverhandlung (keine Auflagen für den Kläger)

Vfg.
1. Zum Termin sind zu laden:
a. Kläger bzw. Klägervertreter formlos mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
b. Beklagten ./ . ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ . EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie mit beglaubigter Abschrift der Klageschrift
2. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung

V: Früher erster Termin/Güteverhandlung (keine Auflagen für den Kläger, mit p. E.)

Vfg.
1. Zum Termin sind zu laden:
a. Kläger formlos mit Belehrungen
b. Klägervertreter formlos mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
c. Beklagten ./ . formlos und Belehrungen
d. Beklagtenvertreter ./ . EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie mit beglaubigter Abschrift der Klageschrift
2. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Hinweis: Sollte dem Kläger Auflagen gemäß § 273 ZPO erteilt worden sein, ist auch ihm die Ladung förmlich zuzustellen. Sollte der Beklagte nicht anwaltlich vertreten sein, erhält er die Ladung ./ . ZU sowie die beglaubigte Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie die beglaubigte Abschrift der Klageschrift.

VI: Haupttermin (mit Auflagen)

Vfg.
1. Zum Termin sind zu laden:
a. Kläger ./ . ZU bzw. Klägervertreter ./ . EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
b. Beklagten ./ . ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ . EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
2. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung

VIIa): Beweistermin – ohne Ladung des Zeugen/SV (mit p. E.)

Vfg.

1. Zum Termin sind zu laden:

- a. Klägervertreter ./ . EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
- b. Kläger formlos und Belehrungen
- c. Beklagtenvertreter ./ . EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
- d. Beklagten formlos und Belehrungen

2. Zur Frist (Zeugenvorschuss/SV-Vorschuss – Verzichtserklärung?)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

VIIb): Beweistermin – nach Eingang des Zeugenvorschusses/SV-Vorschusses bzw.

Verzichtserklärung

Vfg.

1. Zum Termin ist zu laden

Zeuge/SV formlos mit Beweisthema und Belehrungen

2. Mitteilung über die Zeugenladung/SV-Ladung an die Parteien bzw. Parteienvertreter formlos

3. Zum Termin

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Verkündete Entscheidungen

VIII: streitiges Urteils

Vfg.

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Urteils senden an:

- a. Kläger ./ . ZU bzw. Klägervertreter ./ . EB
- b. Beklagten ./ . ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ . EB

2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.

3. vollstreckbare Ausfertigung an den Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken

4. Kosten, Verfahrenserhebung

5. 6 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

IX: Urteil gemäß § 495a ZPO/§ 313a ZPO

Vfg.

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Urteils senden an:
 - a. Kläger ./ ZU bzw. Klägervertreter ./ EB
 - b. Beklagten ./ ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an den Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten, Verfahrenserhebung
5. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

X: verkündetes VU gegen die beklagte Partei

Vfg.

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
 - a. Kläger formlos bzw. Klägervertreter formlos
 - b. Beklagten ./ ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an den Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten
5. 1 Monat (Verfahrenserhebung, weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

XI: verkündetes VU gegen die klagende Partei

Vfg.

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
 - a. Kläger ./ ZU bzw. Klägervertreter ./ EB
 - b. Beklagten formlos bzw. Beklagtenvertreter formlos
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. Kosten
4. 1 Monat (Verfahrenserhebung, weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

XII: 2. VU gegen die beklagte Partei

Vfg.
1. Je eine beglaubigte Abschrift des 2. VU senden an: a. Kläger formlos bzw. Klägervertreter formlos b. Beklagten ./ ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. Kosten, Verfahrenserhebung
4. 6 Wochen (weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

XIII: 2. VU gegen die klagende Partei

Vfg.
1. Je eine beglaubigte Abschrift des 2. VU senden an: a. Kläger ./ ZU bzw. Klägervertreter ./ EB b. Beklagten ./ formlos bzw. Beklagtenvertreter formlos
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. Kosten, Verfahrenserhebung
4. 6 Wochen (weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

XIV: verkündetes AU

Vfg.
1. Je eine beglaubigte Abschrift des AU senden an: a. Kläger ./ ZU bzw. Klägervertreter ./ EB b. Beklagten ./ ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an den Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten, Verfahrenserhebung
5. 6 Wochen (weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Vergleiche

XV: gerichtlicher Vergleich im Protokoll

Vfg.
1. vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs an Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
2. eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs an Beklagten formlos bzw. Beklagtenvertreter formlos
3. Kosten, Verfahrenserhebung
4. weglegen
Name, Datum, Dienstbezeichnung

XVI: gerichtlicher Vergleich im Protokoll (ohne Antrag auf vollstreckbare Ausfertigung)

Vfg.

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs senden an:
 - a. Kläger formlos bzw. Klägervertreter formlos
 - b. Beklagten formlos bzw. Beklagtenvertreter formlos
2. Kosten, Verfahrenserhebung
3. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

XVII: gerichtlicher Vergleich im Protokoll mit Widerrufsmöglichkeit

Vfg.

1. Je eine einfache Protokollabschrift senden an:
 - a. Kläger formlos bzw. Klägervertreter formlos
 - b. Beklagten formlos bzw. Beklagtenvertreter formlos
2. Zur Widerrufsfrist

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Hinweis: Geht innerhalb der Frist kein Widerruf ein, wird wie XV bzw. XVI verfügt.

XVIII: gerichtlicher Vergleichsbeschluss

Vfg.

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichsbeschlusses senden an:
 - a. Kläger ./ ZU bzw. Klägervertreter ./ EB
 - b. Beklagten ./ ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ EB
2. vollstreckbare Ausfertigung an den Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
3. Kosten, Verfahrenserhebung
4. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Vfg.

1. vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichsbeschlusses an Kläger ./ ZU bzw. Klägervertreter ./ EB senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
2. eine beglaubigte Abschrift des Vergleichsbeschlusses an Beklagten ./ ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ EB
3. Kosten, Verfahrenserhebung
4. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Sonstige Erledigungen und Beschlüsse

XIX: Klagerücknahme vor Beginn der mündlichen Verhandlung

Vfg.
1. Beglaubigte Abschrift der Klagerücknahme an Beklagten ./.. formlos bzw. Beklagtenvertreter ./.. formlos senden
2. Kosten, Verfahrenserhebung
3. weglegen
Name, Datum, Dienstbezeichnung

XX: Klagerücknahme nach bzw. in der mündlichen Verhandlung

Vfg.
1. Beglaubigte Abschrift der Klagerücknahme an Beklagten ./.. ZU bzw. Beklagtenvertreter ./.. EB senden
2. 3 Wochen (Richtervorlage – Kostenbeschluss)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

XXI: Beschluss nach § 91a ZPO bzw. § 269 ZPO bzw. § 346 ZPO bzw. § 700 ZPO

Vfg.
1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an: a. obsiegende Partei formlos bzw. Vertreter formlos b. unterliegende Partei ./.. ZU bzw. Vertreter ./.. EB
2. Kosten, Verfahrenserhebung
3. 1 Monat (weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

XXII: Arrestbeschluss (Arrest bewilligt)

Vfg.
1. eine Beschlussausfertigung – urkundlich verbunden mit beglaubigten Abschrift der Antragsschrift – an Antragsteller ./.. ZU bzw. Antragstellervertreter ./.. EB mit Zusatz: „Es wird gebeten, mitzuteilen, wann der Beschluss dem Antragsgegner zugestellt wurde.“
2. 1 Monat nach Beschlussdatum Kosten (bzw. KR erstellen, sobald der Antragsteller uns über die Zustellung an den Antragsgegner informiert hat)
3. 3 Monate nach Beschlussdatum VE und Akte weglegen
Name, Datum, Dienstbezeichnung

XXIII: Beschluss – abgewiesener Arrestantrag

Vfg.
1. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an den Antragsteller ./.. ZU bzw. Antragstellervertreter ./.. EB
2. Kosten, VE
3. 2 Wochen (weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung